

Antrag auf Ermäßigung der Abwassergebühren

Name:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

Grund für die Antragstellung:

Nachweise liegen vor

Betroffenes Jahr:

Jahr

Personenanzahl

Jahresverbrauch

Mehrverbrauch

Für die Berechnung:

Jahr	Personenanzahl	Jahresverbrauch	Mehrverbrauch

Ich habe von den abgabenrechtlichen Bestimmungen (Seite 2) des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung Kenntnis genommen und stelle hiermit den Antrag, die Abwassergebühren für den genannten Veranlagungszeitraum entsprechend meiner Angaben zu reduzieren.

Ort, Datum

.....

Antragsteller Unterschrift

Hinweis

§ 90 AO – Mitwirkungspflichten der Beteiligten

(1) Die Beteiligten sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet. Sie kommen der Mitwirkungs-pflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Abgabenerhebung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen und die ihnen bekanntes Beweismittel angeben. Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

§ 149 AO – Erklärungspflichtige Personen

Die Abgabengesetze bestimmen, wer zur Abgabe einer Abgabenerklärung verpflichtet ist und wann die Abgabenerklärung abzugeben ist. Zur Abgabe einer Abgabenerklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der abgabeberechtigten Körperschaft aufgefordert wird. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Abgabenerklärung bleibt auch dann bestehen, wenn die Körperschaft die Erhebungsgrundlagen geschätzt hat (§ 162).

§ 150 AO – Form und Inhalt der Abgabenerklärungen

(1) Die Abgabenerklärungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, soweit nicht eine mündliche Abgabenerklärung zugelassen ist. Der Abgabepflichtige hat in der Abgabenerklärung die Abgabe selbst zu berechnen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist (Abgabeanmeldung).

(2) Die Angaben in den Abgabenerklärungen sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu machen. Dies ist, wenn der Vordruck dies vorsieht, schriftlich zu versichern.

§ 17 KAG – Abgabenhinterziehung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, werden

a) der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

b) die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Für das Strafverfahren gelten die §§ 385, 391, 393, 395 bis 398 und 407 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 20 KAG – Leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgaben-pflichtigen eine der in § 17 Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgaben- Gefährdung).

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und in Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Für das Bußgeldverfahren gelten die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Körperschaft, der die Abgabe zusteht.

§ 71 AO – Haftung des Abgabenhinterziehers und des Abgabenhählers

Wer eine Abgabenhinterziehung oder eine Abgabenhähleri begeht oder an einer solchen Tat teilnimmt, haftet für die verkürzten Abgaben und die zu Unrecht gewährten Abgabenvorteile sowie für die Zinsen nach § 235.

§ 42 Satzung - Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

(3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 60m³/Jahr ausgenommen.